

GLASFASER.Gebäudeanschluss-Vertrag und Gebäudenutzungsvereinbarung
zwischen NetCom BW GmbH (nachfolgend als NetCom BW bezeichnet) und dem Grundstückseigentümer/
Gebäudeeigentümer/Wohnungseigentümer (nachfolgend als „Eigentümer“ bezeichnet)

Eigentümer und Auftraggeber:

Für das Zustandekommen des Vertrags wird die vollständige Angabe der nachfolgenden Felder vorausgesetzt:

Anrede: _____ Vorname: _____ Nachname: _____

Firma: _____
(falls zutreffend)

Straße, Nr.: _____ PLZ, Ort: _____

Telefon: _____ Mobil: _____

E-Mail: _____

falls vorhanden, weitere Eigentümer nachstehend:

1. Person:

Anrede: _____ Vorname: _____ Nachname: _____

Firma: _____
(falls zutreffend)

Straße, Nr.: _____ PLZ, Ort: _____

E-Mail: _____

Geburtsdatum: _____

2. Person:

Anrede: _____ Vorname: _____ Nachname: _____

Firma: _____
(falls zutreffend)

Straße, Nr.: _____ PLZ, Ort: _____

E-Mail: _____

Anschlussadresse:

Anschlussadresse ist in einem Mehrfamilienhaus/Gebäude mit mehreren Einheiten:

Ja, die Anzahl der Wohn-/Gewerbeeinheiten beträgt: _____ **Nein**

Der Anschluss befindet sich in der _____. Etage, Wohnungsnummer: _____

Straße, Nr.: _____ PLZ, Ort: _____

Telefon: _____ Mobil: _____

E-Mail: _____

Ansprechpartner für den Zugang zum Gebäude (falls abweichend vom Eigentümer):

Anrede: _____ Vorname: _____ Nachname: _____

Firma: _____
(falls zutreffend)

Straße, Nr.: _____ PLZ, Ort: _____

Telefon: _____ Mobil: _____

E-Mail: _____

NetCom BW GmbH | Ein Unternehmen der EnBW

Unterer Brühl 2 · 73479 Ellwangen · www.netcom-bw.de

Bankverbindung: BW Bank · BIC SOLADEST600 · IBAN DE73 6005 0101 0008 6465 83

Sitz der Gesellschaft: Ellwangen (Jagst) · Amtsgericht Ulm · HRB 510515 · Steuer-Nr. 50079/05539

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Dr. Wolfgang Eckert · Geschäftsführung: Matthias Groß (Sprecher), Wolfgang Nicholas Prinz

Rechnungsadresse (falls abweichend vom Eigentümer)

Anrede: _____ Vorname: _____ Nachname: _____

Firma: _____
(falls zutreffend)

Straße, Nr.: _____ PLZ, Ort: _____

E-Mail: _____

Werbeeinwilligung

Ja, die NetCom BW GmbH darf mich zukünftig über die folgenden Kanäle: Telefon, Post und E-Mail zu Werbung - insbesondere auch in der Form eines Newsletters - über eigene Angebote aus den Bereichen: Internet, Telefonie (Voice over IP) und telekommunikationsnahen Dienstleistungen informieren sowie meinen Namen, meine Telefonnummer und meine E-Mail-Adresse verarbeiten, um mich zu kontaktieren. Ebenfalls bin ich einverstanden, in diesem Zusammenhang zu freiwilligen Kundenzufriedenheitsbefragungen kontaktiert zu werden. Die Einwilligung ist freiwillig und ich kann sie jederzeit widerrufen, zum Beispiel schriftlich (NetCom BW GmbH, Unterer Brühl 2, 73479 Ellwangen), per E-Mail (widerspruchwerbeeinwilligung@netcom-bw.de), über das Kontaktformular auf der Website (Geschäftskunden) oder auch über das Kundenportal (Privatkunden), ohne dass die Rechtmäßigkeit der bisherigen Datenverarbeitung berührt wird. Die gesetzliche Pflicht der NetCom BW zur jährlichen Tarifberatung nach § 57 Abs. 3 TKG bleibt von dieser Erklärung einer datenschutzrechtlichen Einwilligung unberührt.

Datenschutz

Informationen zum Datenschutz und die Datenschutzhinweise bei der NetCom BW finden Sie unter:
www.netcom-bw.de/datenschutz

Beauftragte Leistung – Geschäftskunden (alle Preise verstehen sich exklusive der gesetzlich geltenden Mehrwertsteuer)

GLASFASER.Gebäudeanschluss (enthaltene Leistungen siehe Leistungsbeschreibung)

Der Eigentümer/Auftraggeber beauftragt NetCom BW mit der Durchführung der Arbeiten für den Grundstück- und Hausanschluss (endet am Abschlusspunkt Linientechnik im Keller) auf folgender Grundlage:

im Rahmen des staatlich geförderten Netzausbaus kostenlos

nach Ablauf des staatlich geförderten Netzausbaus individuelle
Kalkulation
_____ €

Bauseits ist ein durchgängiges, einzugsfähiges und kalibriertes **Leerrohr** von der Innenseite des Gebäudes bis zur Grundstücksgrenze vorhanden, welches verwendet werden soll.

Verbindliche Auftragserteilung

Hiermit bestelle ich die in diesem Auftragsformular gewählte Leistung.

Es gelten im Übrigen:

- die Leistungsbeschreibung,
- die beigefügte Gebäudenutzungsvereinbarung sowie
- die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der NetCom BW GmbH

Ort, Datum

X
Unterschrift Auftraggeber

(bei mehreren Auftraggebern/Eigentümern ist eine Unterschrift
aller Vertragspartner zu leisten)

Gegenstand der Gebäudenutzungsvereinbarung

1. Nutzung des Grundstücks

1.1. NetCom BW GmbH (einschließlich der zum EnBW-Konzernverbund gehörenden Gesellschaften – nachfolgend als NetCom BW bezeichnet) beabsichtigt das vorstehend näher bezeichnete Grundstück (bzw. die Grundstücke) sowie die sich auf diesem befindlichen Gebäude an ihr öffentliches Telekommunikationsnetz mit hoher Kapazität im Sinne des § 134 TKG anzuschließen.

Der Grundstückseigentümer/Gebäudeeigentümer/Wohnungseigentümer (nachfolgend als „Eigentümer“ bezeichnet) erteilt hiermit seine Zustimmung für die Errichtung einer auf Glasfasertechnologie basierenden Telekommunikationsverbindung auf dem vorstehenden Grundstück, im Gebäude sowie die Anbindung ihres Gebäudes an das öffentliche Telekommunikationsnetz der NetCom BW.

1.2. Der Eigentümer gestattet NetCom BW, unbeschadet von § 134 TKG die Mitbenutzung des in seinem Eigentum befindlichen Grundstückes zum Zweck der Errichtung, des Betriebes sowie der Unterhaltung von Telekommunikationslinien und -anbindungen (Telekommunikationskabelanlagen einschließlich Zubehör, wie z. B. Verzweigungseinrichtung, Kabelkanalrohre), die sowohl betriebsinternen Zwecken als auch der Durchführung von Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit und Überlassung an Dritte dienen. Die Gestattung deckt auch Nutzungserweiterungen in Form von neuen, sich im Zuge der technischen Entwicklung ergebenden Anwendungen ab. Die Nutzungserweiterung ist limitiert auf die im Zuge dieser Baumaßnahme verlegte Telekommunikationslinie.

1.3. Die Festlegung von Art und Lage der Telekommunikationslinien auf dem Grundstück und im Gebäude sowie ggf. durchzuführender Änderungen erfolgt in Abstimmung mit dem Eigentümer unter Wahrung seiner berechtigten Interessen durch NetCom BW (vgl. hierzu die beigefügte Leistungsbeschreibung in der Anlage bzw. über folgenden Link: netcom-bw.de/lb-glasfaseranschluss).

1.4. Mitarbeiter der NetCom BW oder beauftragte Erfüllungsgehilfen sind im Rahmen des § 134 Abs. 2 TKG berechtigt, das Grundstück soweit notwendig zur Errichtung, Erneuerung bzw. Betrieb zu betreten. Soweit kein Notfall vorliegt, erfolgt dies nach vorangehender Mitteilung.

1.5. Die Gestattung nach diesem Vertrag umfasst sämtliche für die Erstellung und Nutzung der Telekommunikationslinien erforderlichen Maßnahmen, wie beispielsweise Errichtung, Unterhaltung, Wartung, Reparatur, Überprüfung, den Austausch sowie die Erneuerung der Telekommunikationslinien inklusive des Einziehens von weiteren Glasfaserleitungen in Kabelrohranlagen bzw. Kabelschutzrohren sowie die Auswechslung und/oder Erneuerung der Anbindungen und/oder Teilen derselben.

1.6. Die Art und Weise der Umsetzung bzw. die durch NetCom BW erbrachten Leistungen bestimmen sich nach der in Anlage beigefügten Leistungsbeschreibung.

1.7. Von NetCom BW verlegte Leitungen, Rohre, Kabel und Abschlusseinheiten oder deren Bestandteile bleiben - unabhängig von einem ggf. erforderlichen Baukostenzuschuss oder einer staatlichen Förderung - Eigentum der NetCom BW, auch wenn diese fest mit dem Grundstück oder Gebäude verbunden sind. Die Parteien sind sich darüber einig, dass diese gem. § 95 BGB nur zu einem vorübergehenden Zweck eingebaut werden.

2. Mitwirkungs- und Beistellungspflichten des Eigentümers ergeben sich aus der in Anlage beigefügten Leistungsbeschreibung.

3. Laufzeit

3.1. Die Vereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit. Sie kann erstmals mit einer Frist von 4 Wochen von jeder Vertragspartei gekündigt werden. Das Duldungsrecht nach § 134 TKG bleibt von einer Kündigung unberührt, sofern das Grundstück hierdurch nicht unzumutbar beeinträchtigt wird. Das Recht der NetCom BW zum Abschluss ihres Telekommunikationsnetzes in den Räumlichkeiten ihrer Kunden gem. § 145 TKG bleibt von einer Kündigung ebenso unberührt.

3.2. Die Möglichkeit der Kündigung aus wichtigem Grund sowie gemäß § 544 BGB bleibt unberührt.

3.3. Nach Vertragsbeendigung ist NetCom BW bei Bedarf berechtigt, aber nicht verpflichtet, vertragsgegenständliche Telekommunikationslinien nach den dann gültigen gesetzlichen Vorgaben weiter zu betreiben, zu entfernen oder an einen Dritten zu veräußern.

4. Kostentragung und pflegliche Behandlung

- 4.1. Der Eigentümer ist darüber hinaus zur Kostentragung verpflichtet, sollte aus von ihm veranlassten Gründen eine Verlegung der Telekommunikationslinie oder Teilen des Telekommunikationsnetzes oder Gebäudeverkabelung erforderlich werden. Dieses gilt nicht, wenn die vorgesehene Verlegung ausschließlich zur Versorgung des Nachbargrundstücks dient.
- 4.2. Ziff. 4.1 gilt auch nach Kündigung dieser Gebäudenutzungsvereinbarung fort.
- 4.3. Der Eigentümer wird die im Eigentum der NetCom BW stehende Infrastruktur pfleglich behandeln.

5. Rechtsnachfolge

- 5.1. Jeder Vertragspartner ist im Rahmen einer Einzelrechtsnachfolge oder auch einer (partiellen) Gesamtrechtsnachfolge berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag jederzeit mit Zustimmung der jeweils anderen Partei auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn gegen die technische oder wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Eintretenden begründete Bedenken bestehen.
- 5.2. Die Übertragung der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag an ein i. S. von §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen ist auch ohne Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners zulässig.
- 5.3. Jede Übertragung ist der jeweils anderen Partei unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

6. Sonstige Bestimmungen

- 6.1. Im Falle einer Grundstücksveräußerung wird der Grundstückseigentümer die NetCom BW über diesen Umstand informieren. Der Grundstückseigentümer verpflichtet sich für den Fall, dass er die vertragsgegenständlichen Grundstücke überträgt, insbesondere veräußert, dafür Sorge zu tragen, dass der neue Eigentümer in diese Nutzungsvereinbarung eintritt.
- 6.2. NetCom BW und der Grundstückseigentümer gehen nach Ziff. 4 der Leistungsbeschreibung vom Vertragseintritt des Erwerbers gemäß §§ 578, 566 BGB in den bestehenden Vertrag aus.
- 6.3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Gestattung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung unverzüglich durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem angestrebten Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.
- 6.4. Änderungen, Ergänzungen sowie die Abgabe von Erklärungen der Vertragsverhältnisse gegenüber dem anderen Vertragspartner bedürfen der Textform. Dies gilt auch für die Aufhebung der Textformklausel.
- 6.5. Die Nutzung der Gebäudeverkabelung richtet sich nach diesem Vertrag in Verbindung mit den gesetzlich geregelten Rechten und Pflichten für die Verlegung auf Endstellen gem. §§ 134, 145 TKG.
- 6.6. Mit der Abgabe der Erklärung zum Abschluss dieser Vereinbarung bestätigt/ bestätigen der/die Grundstückseigentümer, dass alle Eigentümer des Grundstücks in dieser Vereinbarung aufgeführt sind. Die Gestattung wird durch Abgabe der Erklärung des Eigentümers rechtswirksam, ohne dass es der expliziten Annahmeerklärung eines gesetzlichen Vertreters der NetCom BW bedarf.

Ort, Datum

X
Unterschrift Eigentümer